Sitzung vom 21. Mai 2019

Beschl. Nr. **2019-109**

G6.7 Notariat, Grundbuchamt
Notariat, Grundbuchamt; Vertretung der Stadt Adliswil in grundbuchamtlichen Geschäften; Vollmachtserteilung

Ausgangslage

Auf Basis der aktuellen Gemeindeordnung beschliessen die zuständigen Behörden gemäss ihren Aufgaben und Befugnissen die Geschäfte und ermächtigen jeweils einen Bevollmächtigten namentlich für den Vollzug auf dem Notariat. Oftmals entstehen entweder aufgrund der Komplexität der Geschäfte oder aus baurechtlichen Verfügungen Folgegeschäfte, welche der Behördenbeschluss nicht exakt umschreibt und deshalb aufgrund fehlender Vollmachten einen hohen administrativen Aufwand verursachen.

Erwägungen

Nach Art. 52.a Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil steht dem Stadtrat die Kompetenz zu, die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung zu übertragen. Darin eingeschlossen ist somit die Bestimmung, einen Angestellten der Stadt Adliswil für den Vollzug von grundbuchamtlichen Geschäften zu bevollmächtigen.

Erteilung Vollmacht

Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin wird berechtigt, die Stadt Adliswil vor dem Notariat und Grundbuchamt zu vertreten, mit der Wirkung, dass die Stadt Adliswil in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet wird, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.

Insbesondere ist der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ermächtigt, im Namen der Stadt Adliswil alle Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die dabei erforderlichen Formalitäten (wie öffentliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, Anmeldung von grundbuchlichen Eintragungen, Vor- und Anmerkungen sowie die Löschung von solchen) zu erfüllen, insbesondere Grundstücke, zu veräussern, oder mit anderen beschränkten dinglichen Rechten zu belasten, oder solche zu erwerben. Basis für diese Vollmacht ist jeweils ein Behördenbeschluss.

Für untergeordnete Geschäfte aus der Folge von Verfügungen, wie Eintragungen von Anmerkungen aufgrund von Baubewilligungen, welche nur privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse bekannt machen und unabhängig seiner grundbuchrechtlichen Eintragung Bestand haben, erteilt der Stadtrat dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin die Vollmacht dies basierend auf der jeweiligen Verfügung, aber ohne Behördenbeschluss, anzumelden und grundbuchamtlich zu vollziehen.

Der / die Bevollmächtigte ist sodann befugt, in seinem/ihrem Namen und auf seine / ihre Verantwortung eine / einen Stellvertreter/-in mit der Ausübung der Befugnisse aus dieser Vollmacht zu betrauen.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 52a Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

1 Dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin wird die Vollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt, die mit Behördenbeschluss genehmigten Geschäfte abzuschliessen und grundbuchamtlich zu vollziehen.

2 Dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin wird die Vollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt, Anmerkungen aufgrund baurechtlicher Verfügungen (Baubewilligungen) basierend auf der jeweiligen Verfügung ohne Behördenbeschluss anzumelden und grundbuchamtlich zu vollziehen.

3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

4.1 Ressortvorsteherin Finanzen
4.2 Abteilungsleiter Liegenschaften
4.3 Abteilungsleiter Bau und Planung
4.4 Abteilungsleiter Planung Werke
4.5 Notariat, Grundbuch- und Konkursamt, Thalwil (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.